



**DIE PRIVATNÜTZIGE
LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG**

Stiftungen haben in Liechtenstein eine lange Tradition und bewähren sich seit Jahrzehnten als multifunktionales Instrument für die Vermögensverwaltung, Nachfolgeplanung sowie philanthropische Zwecke. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Errichtung, die Verwaltung und die steuerlichen Aspekte von liechtensteinischen Stiftungen und soll Stiftern, Begünstigten und Fachleuten Klarheit und Verständnis vermitteln.

1. ALLGEMEINE MERKMALE

Eine Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbstständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie die Begünstigten fest. Mit der Errichtung der Stiftung ist das (Stiftungs) Vermögen rechtlich vom Privatvermögen des Stifters getrennt. Eine Stiftung als eigenständige juristische Person hat keine Eigentümer oder Mitglieder, sondern nur Begünstigte. Begünstigte sind diejenigen, zu deren Gunsten der Stiftungszweck erfüllt wird. Der Stifter kann auch ein Begünstigter sein und sich bestimmte Rechte vorbehalten. Die drei «essentialia negotii» der Stiftungserrichtung sind die folgenden:

- Der Wille des Stifters, eine Stiftung gründen zu wollen
- Die Bestimmung des Zweckes sowie
- Die Widmung eines bestimmten Vermögens

2. STIFTUNGSZWECK

Der Zweck der Stiftung ist einer der drei «essentialia negotii» der Stiftungserrichtung. Der Stifter selbst muss den Stiftungszweck bestimmen. Grundsätzlich hat der Stifter die Freiheit, jeden erlaubten Stiftungszweck zu bestimmen. Einmal errichtet, kann der Zweck der Stiftung nur im Rahmen strenger gesetzlicher Vorschriften geändert werden.

Der Stiftungszweck kann entweder gemeinnützig oder privatnützig sein. Gemeinnützige Stiftungen verfolgen Zwecke, die ganz oder überwiegend gemeinnützig bzw. wohltätig sind, und durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Demgegenüber dienen privatnützige Stiftungen ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken, vorwiegend in Form von Familien- und Holdingstiftungen. Es besteht auch die Möglichkeit von Stiftungen mit gemischter Zweckbestimmung.

Familienstiftungen dienen in erster Linie der Bestreitung der Kosten von Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlicher Familieninteressen. Die Familienstiftung ist eine der beliebtesten Stiftungsformen in Liechtenstein.

Eine Holdingstiftung hält Anteile an einer Gesellschaft, die ein Unternehmen betreibt. Als Anteilseigner hat die Stiftung in der Regel beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen. Die Beteiligung ist daher nicht nur eine Anlage des Stiftungsvermögens, sondern ein zentraler Aspekt des Stiftungszwecks.

Stiftungen dürfen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, es sei denn, dies dient unmittelbar der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks oder ist aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig. Darüber hinaus ist bei privatnützigen Stiftungen eine gewerbliche Tätigkeit zulässig, wenn sie für die ordnungsgemässe Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich ist.

3. ERRICHTUNG DER STIFTUNG

3.1 STIFTUNGSERKLÄRUNG

Die Stiftungserklärung ist eine weitere «essentialia negotii» der Stiftungserrichtung. Es handelt sich dabei um eine einseitige Willenserklärung des Stifters, mit der er seinen Willen zur Errichtung einer Stiftung ausdrückt. Eine Stiftung wird zu Lebzeiten des Stifters (inter vivos) durch eine Stiftungserklärung oder nach dem Tod des Stifters (mortis causa) durch eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag errichtet. Eine unter Lebenden errichtete Stiftung kann einen oder mehrere Stifter haben, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland handeln kann. Diese können ihren Wohnsitz bzw. Sitz nahezu überall auf der Welt haben. In der Praxis werden Stiftungen meist durch eine «Treuhandgründung» errichtet. Dabei handelt es sich um einen liechtensteinischen Treuhänder im Namen des Stifters, und somit wird die Identität des Stifters gegenüber den Behörden nicht offengelegt.

3.2 STIFTUNGSKAPITAL

Das Stiftungskapital ist jener in der Stiftungsurkunde (auch «Statuten») festgelegte Betrag, welcher bei der Errichtung in die Stiftung eingebracht wird. Das Mindestkapital einer Stiftung beträgt CHF 30 000 (alternativ EUR 30 000 oder USD 30 000). In der Regel wird dieses Kapital vor der Errichtung der Stiftung bei einer Bank in Liechtenstein, der Schweiz oder einem EWR-Staat auf einem Sperrkonto hinterlegt. Anschliessend stellt die Bank einen Kapitalnachweis aus, der dem Handelsregister als Bestätigung dient, dass das erforderliche Mindestkapital einbezahlt wurde.

Der Stifter selbst oder Dritte können das Kapital jederzeit erhöhen.

3.3 STIFTUNGSDOKUMENTE

Die Stiftungserklärung ist in den Stiftungsdokumenten festgehalten. Die Stiftungsurkunde bzw. Statuten ist das zentrale Element der Stiftung und muss

vom Stifter oder dessen Vertreter – in den meisten Fällen der Treuhänder als indirekter Vertreter – unterzeichnet und notariell beglaubigt werden. Die Stiftungsurkunde hat unter anderem wesentliche Informationen zu enthalten wie den Namen und Sitz der Stiftung, den Zweck, die Identität des Stifters oder dessen Vertreters sowie ein Verweis auf allfällige zusätzliche Stiftungsdokumente wie die Stiftungszusatzurkunde (auch «Beistatuten») oder Reglemente.

Zusätzlich zu den Statuten kann der Stifter auch Beistatuten erstellen, in denen Aspekte festgelegt werden, die in den Statuten gesetzlich nicht zwingend enthalten sein müssen. Auch diese Beistatuten bedürfen der notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters oder dessen Vertreters. Beistatuten sind nur dann zulässig, wenn ein direkter Verweis in den Statuten vorhanden ist und sie diesen nicht widersprechen.

Darüber hinaus können Reglemente erlassen werden, die interne Anordnungen enthalten wie beispielsweise zur Vermögensverwaltung. Reglemente können alternativ zum Stifter bzw. dessen Vertreter auch vom Stiftungsrat oder anderen Stiftungsorganen erstellt werden, wobei solche vom Stifter vorrangig zu behandeln sind.

Der Stifter kann bei einer Ermessensstiftung einen sogenannten «Letter of Wishes» verfassen. Dabei handelt es sich nicht um ein Stiftungsdokument, sondern um eine Absichtserklärung des Stifters, die präzisierende Ausführungen zum Stifterwillen enthält. Diese soll das Ermessen des Stiftungsrats leiten und kann zur Auslegung des Stifterwillen berücksichtigt werden. Der Letter of Wishes ist für den Stiftungsrat nicht rechtlich bindend.

3.4 EINTRAGUNG UND/ODER HINTERLEGUNG

Bei privatnützigen Stiftungen ist keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Die Stiftung erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde, welche die drei

«essentialia negotii» enthalten muss. Die Stiftungsdokumente werden nicht beim Amt für Justiz, Handelsregister eingereicht, sondern ausschliesslich eine Gründungsanzeige innerhalb von 30 Tagen nach Errichtung der Stiftung hinterlegt. Somit werden die Informationen über den Stifter und die Begünstigten der Stiftung nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Hingegen müssen sich gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, in das Handelsregister eintragen lassen, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen.

4. VERWALTUNG DER STIFTUNG

4.1 STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Stiftung und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei diesen Mitgliedern kann es sich um natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland handeln, die ihren Wohnsitz oder Sitz nahezu auf der ganzen Welt haben können. Artikel 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) schreibt jedoch vor, dass mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats ein inländischer Treuhänder oder eine Person mit gleichwertiger Qualifikation sein muss (eine sogenannte «180a-Person»). Grundsätzlich können auch der Stifter selbst und die Begünstigten Mitglied des Stiftungsrats sein. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach aussen. Er ist für die Erfüllung des in den Stiftungsdokumenten festgelegten Stiftungszwecks verantwortlich. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat verantwortlich für die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Einklang mit dem Stifterwillen, dem Stiftungszweck und den Grundsätzen einer umsichtigen Geschäftsführung.

4.2 ANDERE ORGANE

Der Stifter kann in den Statuten festlegen, dass zusätzliche Organe ernannt werden oder werden können, wie beispielsweise ein Protektor, Beirat oder Vermögensverwalter. Diese Organe können unterschiedliche Befugnisse und Aufgaben zugewiesen bekommen, wie beratende Funktionen, Zustimmungsrechte oder Weisungs- und Vetorechte. Es liegt im Ermessen des Stifters, Personen für diese Positionen auszuwählen und ihre spezifischen Befugnisse festzulegen. Da diese Organe nicht gesetzlich definiert sind, müssen ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ausführlich in den Stiftungsdokumenten festgehalten werden.

Darüber hinaus kann eine Revisionsstelle als Organ bestellt werden. Während die Bestellung einer Revisionsstelle bei Familienstiftungen fakultativ ist, ist sie bei gemeinnützigen Stiftungen und privatnützigen Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben oder es in den Statuten vorgesehen ist, obligatorisch.

4.3 AUFSICHT

Gemeinnützige Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde («STIFA»). Auch privatnützige Stiftungen können der Aufsicht der STIFA unterstellt werden, wenn dies in den Statuten vorgesehen wird. Die STIFA hat von Amts wegen darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszwecks verwaltet und verwendet wird.

5. BEGÜNSTIGTE

Die Begünstigten sind die Personen oder Einrichtungen, zu deren Gunsten der Zweck der Stiftung bestimmt und erfüllt wird. Die Stiftungsdokumente haben die konkreten oder nach objektiven Merkmalen bestimmbar Begünstigten oder Begünstigtenkreise zu enthalten. Eine Stiftung hat im Wesentlichen entweder Begünstigte mit oder ohne

Rechtsanspruch. Die Bestimmung der Begünstigten erfolgt in den Statuten oder Beistatuten der Stiftung, wobei letztere einen direkten Verweis in den Statuten erfordert.

Das Gesetz unterscheidet vier Kategorien von Begünstigten: (1) Begünstigungsberechtigte, die einen (klagbaren) Rechtsanspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder dessen Erträgen haben; (2) Ermessensbegünstigte, die dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen Organs liegt. Ermessensbegünstigte haben keinen (klagbaren) Rechtsanspruch auf den Erhalt eines bestimmten Stiftungsvorteils; (3) Anwartschaftsberechtigte, die nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines bestimmten Termins einen rechtlichen Anspruch haben; (4) Letztbegünstigte, denen bei Auflösung der Stiftung das verbleibende Stiftungsvermögen zukommen soll.

Die Ausgestaltung der Stiftung, insbesondere der Bestimmung der Begünstigten bzw. Begünstigtenkreise sowie Begünstigtenrechte, ist für die steuerliche Behandlung sowie den Vermögensschutz von entscheidender Bedeutung.

Die Benennung der Begünstigten in den Stiftungsdokumenten, die nicht dem Handelsregister oder anderen Behörden offenzulegen sind, gewährleistet deren vertrauliche Handhabung.

6. AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG

Eine Stiftung wird aufgelöst, wenn über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird, der Konkurs mangels ausreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird, das Gericht die Auflösung beschlossen hat oder der Stiftungsrat

einen Auflösungsbeschluss gefasst hat (beispielsweise aufgrund eines zulässigen Widerrufs, wegen Erreichung oder Unerreichbarkeit des Zwecks, Ablauf der Dauer der Stiftung oder aus einem anderen in der Stiftungsurkunde genannten Grund).

Bei der Auflösung einer aufsichtspflichtigen gemeinnützigen Stiftung muss der Auflösungsgrund der STIFA mitgeteilt werden. Anschliessend folgt das Liquidationsverfahren und die Beendigung der Stiftung. Revisionsstellenpflichtige Stiftungen müssen nach der Liquidation den letzten Revisionsstellenbericht an die STIFA einreichen, bevor diese die Löschung im Handelsregister genehmigt. Bei Stiftungen ohne Revisionsstellenpflicht übernimmt die STIFA die abschliessende Prüfung selbst. Ähnlich verhält es sich bei der Sitzverlegung einer Stiftung ins Ausland; auch hier erwartet die STIFA die Einreichung einer abschliessenden Berichtserstattung bzw. prüft diese selbst, bevor die Zustimmung zur Sitzverlegung erteilt wird.

7. STEUERN

Die steuerlichen Auswirkungen einer Stiftung hängen wesentlich von ihrer Ausgestaltung ab. Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen steuerlicher Transparenz oder Intransparenz. Bei einer transparenten Stiftung werden das Vermögen und die Erträge der Stiftung weiterhin dem Stifter bzw. den Begünstigten zugerechnet. Bei einer intransparenten Stiftung hingegen werden das Vermögen und die Erträge der Stiftung selbst zugerechnet. Nach liechtensteinischem Steuerrecht gilt die Widerrufbarkeit der Stiftung als das einzige Kriterium für die steuerliche Transparenz bzw. Intransparenz einer Stiftung. Eine Stiftung mit Widerrufsrecht gilt als transparent, ohne ein solches Widerrufsrecht als intransparent. Das Widerrufsrecht – sofern vorhanden – wird in der Stiftungsurkunde festgelegt.

Die Kriterien zur Bestimmung der Transparenz können sich in den verschiedenen Rechtsordnungen erheblich unterscheiden.

Stiftungen unterliegen als juristische Personen der Ertragssteuer. Die Steuer beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags. Die jährliche Mindestertragssteuer beträgt CHF 1800 und wird auf die Steuerschuld angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Stiftung als Privatvermögensstruktur («PVS») qualifizieren, wodurch sie ausschliesslich der jährlichen Mindeststeuer von CHF 1800 unterliegt, und keine Steuererklärung einzureichen hat.

Nach dem liechtensteinischen Steuerrecht werden keine Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen oder Kapitalgewinne erhoben. Zudem gibt es keine Kapitalsteuer sowie keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Ausschüttungen an Begünstigte unterliegen der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Begünstigten.

Liechtenstein unterhält derzeit (Stand Juli 2025) mit rund 30 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen («DBA»), die eine Anrechnung oder Befreiung von ausländischen Steuern gemäss dem jeweils geltenden DBA ermöglichen.

Die Besteuerung von Stiftungen unter dem liechtensteinischen Steuerrecht ist attraktiv und fördert den Vermögensaufbau im Zeitablauf massgeblich.

Für detaillierte Einblicke in das liechtensteinische Steuersystem empfehlen wir Ihnen, unseren umfassenden Artikel auf unserer Website zu lesen.

KONTAKT

FS+P AG
IM KRÜZ 2
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

T +423 230 20 90
OFFICE@FSP.LI
FSP.LI



DR. IUR. MARCO FELDER
M.SC., M.B.L.-HSG, LL.M.

MARCO.FELDER@FSP.LI
T +41 79 614 91 00



ANNA STARK
M. A., LL.M.

ANNA.STARK@FSP.LI
T +41 79 902 85 72

DISCLAIMER

Der Inhalt dient ausschliesslich einer allgemeinen Information und ist unvollständig. Zudem beinhaltet die gegenständliche Publikation keinen juristischen Rat, jede Haftung bezüglich des Inhalts wird abgelehnt.